

## Vortrag an den Ministerrat

### **Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung - HStV), geändert wird**

Gemäß § 19 Abs. 5 Z 2 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 234/2021, ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, dass andere als die in § 19 Abs. 4 BFA-VG bereits genannten Staaten zusätzlich als sichere Herkunftsstaaten gelten.

Bei den bereits gemäß § 19 Abs. 4 BFA-VG gesetzlich festgelegten sicheren Herkunftsstaaten handelt es sich um *Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland*.

§ 19 Abs. 1 BFA-VG legt darüber hinaus die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als sichere Herkunftsstaaten fest.

Mit der Herkunftsstaaten-Verordnung (HStV), BGBl. II Nr. 177/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 145/2019, sind aktuell *Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mongolei, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien, Ghana, Marokko, Algerien, Tunesien, Georgien, Armenien, Ukraine, Benin, Senegal, Namibia, Südkorea und Uruguay* als sichere Herkunftsstaaten festgelegt.

Gemäß § 19 Abs. 5 BFA-VG ist bei der Erlassung einer Verordnung nach dieser Bestimmung vor allem auf das Bestehen oder Fehlen von staatlicher Verfolgung, Schutz vor privater Verfolgung und Rechtsschutz gegen erlittene Verletzungen von Menschenrechten Bedacht zu nehmen.

Alle bestehenden sicheren Herkunftsstaaten werden regelmäßig durch die Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl einem Monitoring unterzogen. Aufgrund der aktuellen Ereignisse – Angriff der Russischen Föderation am 24.

Februar, Verhängung des Kriegsrechts und seither laufende Kampfhandlungen – kann die Ukraine nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden.

Aufgrund der geänderten Sachlage erfüllt die Ukraine somit derzeit die Voraussetzungen eines sicheren Herkunftsstaates nicht mehr.

Daher wird vorgeschlagen, mit vorliegender Verordnung den Staat

*Ukraine*

aus der Liste der sicheren Herkunftsstaaten zu entfernen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der Beilage mit einer zusammenfassenden Einschätzung ersichtlich.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung - HStV), geändert wird, genehmigen.

24. März 2022

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister